

I. Anwendungsbereich

1. Alle Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte der Firma Dausch Hallen GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (im Folgenden AG) wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem AG zwecks Ausführungen von Planungs- und Bauleistungen getroffen werden, sind in dem Bauvertrag oder einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die Geltung der VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ist neben diesen Bestimmungen Vertragsbestandteil.

II. Angebot und Vertragsabschluss, Änderungen nach Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die im Angebot aufgeführten Verbrauchsmengen sind nicht verbindlich und können im Einzelfall abweichen.
2. Für die Bauausführung gelten die vom AG unterzeichneten Vertragsunterlagen und die dort beigefügten Anlagen als maßgebend. Der AG ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Ausführung zu verlangen. Solche Änderungswünsche werden jedoch nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtzeitig angemeldet und eine Einigung über die Vergütung der Änderung zustande kommt. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform, anderenfalls sind sie unwirksam.

III. Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Vertragsbestandteile, Lieferung, Ausführung und Abnahme

1. Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die einzelnen Leistungen, insbesondere der genaue Lieferumfang sowie die Vergütungen sind detailliert in dem Leistungsverzeichnis aufgeführt. Weitere Vertragsbestandteile sind die Anlagen zum Auftrag, Vereinbarungen zu Eigenleistungen und Pflichten des AGs, Erläuterungen zu Gewährleistungsansprüchen einzelner Baustoffe und Bauteile, weitere technische Unterlagen wie Produkt- und Materialbeschreibungen und unsere Vergütungssätze. Nicht jedoch Skizzen oder Planunterlagen.
2. Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt in unserem Auftrag durch Fachfirmen. Für die beauftragten Gewerke übernimmt die Dausch Hallen GmbH die Fachbauleitung. Eine Gesamtbauleitung wird nicht automatisch übernommen und muss separat beauftragt werden.
3. Liefer- und Montagetermine sind für uns unverbindlich, solange diese nicht vertraglich festgesetzt sind. Wir haften insbesondere nicht für Verzögerungen aufgrund bauseits veranlasster Änderungen, wetterbedingten Verzögerungen und von Krankheitsfällen.
4. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten rechtzeitig die für die Bauausführung benötigten Materialien bestellt haben, verschiebt sich ein etwa vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend. Wir sind verpflichtet, den AG über eintretende Bauverzögerungen zu unterrichten.
5. Wir haben bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten.

V. Preise, Preisänderungen, Abrechnung und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Einzelpreise gelten für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Der Bauvertrag ist ein Einzelpreisvertrag und kein Pauschalvertrag.
2. An speziell ausgearbeitete Preiskalkulationen halten wir uns drei Monate gebunden.
3. Der Rechnungsausgleich für die Planung, den Brandschutz und weitere bautechnischen Nachweise, die zur Erlangung der Bauberechtigung erforderlich sind, hat umgehend nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen und steht nicht in Abhängigkeit zur Baugenehmigung.
4. Die statische Berechnung wird nach Erteilung der Baugenehmigung oder auf Verlangen des AGs beauftragt. Kommt es nicht zur Bauausführung, werden die bisher entstandenen Kosten mit einem Gemeinkostenzuschlag von 30% in Rechnung gestellt.
5. Abschlagszahlungen werden nach Baufortschritt oder Materiallieferungen gestellt und sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Erfolgen diese Zahlungen nicht, ist die Fa. Dausch Hallen GmbH berechtigt die Montagearbeiten zu stoppen. Kosten, die durch Vorhalten der Maschinen erneute Anfahrten oder andere Erschwernisse durch die Bauzeitunterbrechung entstehen, gehen zu Lasten des AGs.
6. Die Schlusszahlung wird nach tatsächlich ausgeführten Leistungen erstellt und wird nach Rechnungsstellung innerhalb 8 Tagen zu den gewährten Konditionen zur Zahlung fällig. Kosten für Arbeitsgeräte wie Kran, Arbeitsbühne, Bagger, Pumpe etc. und alle sonstigen Kosten, die nach Aufwand und einem Gemeinkostenanteil von 10% separat abgerechnet werden, sind ohne Abzug innerhalb 8 Tagen zur Zahlung fällig.
7. Bei Zahlungsverzögerungen sind wir berechtigt, Zinsen von 5 % und bei Unternehmer 9% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
8. Gerät der AG in Annahmeverzug, ist die Firma Dausch Hallen GmbH berechtigt, bereits fertig gestellte Waren und geleistete Arbeiten in Rechnung zu stellen. Kommt der Vertrag aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Schadensersatz eine 10 % Pauschale des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis für noch nicht erbrachte Leistungen verlangen. Dem AG ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Wir sind berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

VI. Sicherheitsleistung

Auf Verlangen hat uns der AG eine unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes vorzulegen als Absicherung unserer Forderungen aus dem mit dem AG geschlossenen Vertragsverhältnis in Höhe der Vertragssumme bzw. in reduzierter Höhe bei bereits geleisteten Teilzahlungen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an angelieferten Baumaterialien behalten wir uns vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Bauvertrag erfüllt sind. Überzähliges Material bleibt unser Eigentum und wird von uns zurückgeholt.
2. Der AG darf, soweit und solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, Baumaterialien ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung oder Verpfändung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen

unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die uns zustehende Vergütung unmittelbar an uns zu zahlen. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

VIII. Mängel, Gewährleistung

1. Lieferungen der von uns beauftragen Baumaterialien an den Ort des Bauvorhabens sind sofort nach Eintreffen durch den AG auf erkennbare Transportmängel und Vollständigkeit zu überprüfen und durch Unterschrift vom AG auf dem Lieferschein zu bestätigen. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten auf die Anlieferung folgenden Tages schriftlich oder per Telefax zu erheben, so dass auch wir unser Recht gegenüber unseren Lieferanten geltend machen können. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Lieferung als angenommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Für Leistungen anderer Bauleistender oder für bauseits ausgeführte Teilarbeiten haftet die Auftragnehmerin nicht.

3. Dem Bauauftrag liegen Erläuterungen zu Gewährleistungsansprüchen einzelner Baustoffe und Bauteile bei. Diese sind bindend.

IX. Haftungsausschluss

1. Die Haftung für Schäden, die auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

2. Die Haftung für sonstige Schäden, also Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders der AGB oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders der AGB beruhen.

X. Werbung

1. Der AG erteilt die Genehmigung, sämtliches Bildmaterial, das während der Bauzeit und nach der Fertigstellung von uns angefertigt wird, für Werbezwecke zu verwenden. Werbetafeln (Format: 1000/330 und 400/165 mm) an passender Stelle außen angebracht werden.

2. Der AG erteilt die Genehmigung, das Bauvorhaben in einer Referenzliste mit Name, Adresse und Rufnummer aufzuführen.

XI. Meinungsverschiedenheiten

1. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten über das Erreichen von Bautenständen, die wegen der Zahlung der Herstellungsraten von Bedeutung sind, bei Meinungsverschiedenheiten über Mängel und Restarbeiten und über die Kosten zur Mängelbeseitigung und zur Erbringung der Restarbeiten, entscheidet als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer noch zu benennender, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Der Schiedsgutachter entscheidet für beide Parteien verbindlich. In jedem Falle sind die Kosten des Schiedsgutachters vom AG und Auftragnehmer je zur Hälfte zu tragen.

2. Aufrechnung und Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegen die einzelnen Herstellungsraten sind nur in Höhe der vom Sachverständigen festgestellten Beträge zulässig.

3. Können sich die Beteiligten nicht darüber einigen, ob und ggf. welche sichtbaren Baumängel und Restarbeiten noch zu erledigen sind, folglich, in welcher Höhe Abzüge von der Schlussrate vorzunehmen sind, legt der Gutachter gemeinsam mit den Parteien die Höhe der Einbehalte für die Restarbeiten

fest. Die Schlussrate wird dann unter Berücksichtigung der vom Gutachter festgelegten Abzüge sofort fällig.

4. Die Fa. Dausch Hallen GmbH verpflichtet sich, die vom Sachverständigen etwaigen festgestellten Mängel und Restarbeiten innerhalb von 8 Wochen, sofern das Wetter dies zulässt, auf unsere Kosten zu erledigen. Sind die Mängel und Restarbeiten erledigt, wird der einbehaltende Betrag sofort zur Auszahlung fällig.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Memmingen als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung der Parteien möglichst nahe kommende Regelung herbeizuführen.